

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3242

vom 22. Dezember 1987

Aufnahme des Ehemaligen Bauernhauses, Hauptstrasse 39, Pratteln, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel- Landschaft

Das ehemalige Bauernhaus Hauptstrasse 39 liegt im westlichen Teil der Hauptstrasse direkt hinter der alten Wacht und gegenüber dem Gasthof Engel und somit mitten im Dorf. Mit diesem Haus beginnt nach der giebelständigen Wacht eine Reihe von traufständigen Bauernhäusern, die den besonderen Reiz dieses Teils der Hauptstrasse ausmachen.

Das ehemalige Bauernhaus besteht aus einer niederen Oekonomie und einem dreigeschossigen, vermutlich später aufgestockten Wohnteil. Die relativ grosse Oekonomie wird von einem steilen Satteldach bedeckt, dessen Traufschermen vorgezogen wird und auf Bügen ruht. Die Oekonomie besteht aus einem rundbogigen Scheunentor und dem ehemaligen Stall und dürfte somit aus dem 18. Jahrhundert stammen. Der dreigeschossige, zweiachsige Wohnteil wird von einem weniger steilen Satteldach bedeckt. Seine Fenster sind gleichmässig angeordnet, wobei auf der Traufseite ein Wohneingang fehlt, wie dies sonst nur bei den Muttenzer Kleinbauernhäusern der Fall ist. Der Wohnteil dürfte demnach ebenfalls aus dem 18. Jahrhundert stammen, muss aber im 19. Jahrhundert aufgestockt worden sein.

Das ehemalige Bauernhaus Hauptstrasse 39 gehört zu den wenigen Häusern, die sich hier nach dem Brande anlässlich der Trennungswirren erhalten haben, denn die ostwärts gelegenen Bauernhäuser sind nach der Kantonstrennung neu aufgebaut worden und bedeutend höher, besonders was die Oekonomie betrifft. Das Bauernhaus Nr. 39 bildet somit den Uebergang von der niedrigen Alten Wacht zu den hohen Bauernhäusern aus der Zeit nach der Kantonstrennung.

Der Besitzer des Hauses, [REDACTED] [REDACTED] und der Gemeinderat Pratteln sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

- ://: 1. Die Liegenschaft Hauptstrasse 39, Pratteln, gelegen auf Parzelle Nr. 201, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.
2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED] [REDACTED] Hauptstrasse 54, 4133 Pratteln
Gemeinderat Pratteln, 4133 Pratteln
Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
Amt für Orts- und Regionalplanung
Bauinspektorat (2)
- Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)
Bau- und Landwirtschaftsdirektion Rechtsabteilung
Bau- und Landwirtschaftsdirektion (2)

Der Landschreiber:

